

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 17. Mai 1977

Pfingstkollekte. — Wahlordnung für den Priesterrat im Erzbistum Freiburg. — Umpfarrung der Filiale Grünwald von Lenzkirch-Kappel nach Lenzkirch, St. Nikolaus. — Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Neckargemünd. — Beschäftigung von Praktikanten in kirchlichen Dienststellen. — Charismatische Erneuerung. — Studienfahrt zum Berg Athos. — Wohnung für einen Geistlichen. — Priesterexerzitien. — Versetzung. — Im Herrn sind verschieden.



Nr. 68

Pfingstkollekte

Liebe Brüder und Schwestern!

Das Evangelium nach Mattäus schließt mit einem Auftrag und einer Verheißung: Der Auferstandene erscheint den elf verbliebenen Jüngern in Galiläa und sendet sie in die Welt hinaus. Alle Menschen sollen sie zu seinen Jüngern machen. Dabei werden sie nicht allein sein. Der Herr selbst bleibt ihnen nahe: „Und ich bin bei euch alle Tage bis zur Vollendung der Welt“ (Mt 28, 20).

Von den Tagen der Apostel an sind auf dieses Wort hin Ungezählte aufgebrochen, um den Menschen die Frohe Botschaft zu verkünden. Aber noch ist der Auftrag nicht erfüllt. In allen Teilen der Welt warten Menschen bis heute auf das Licht des Evangeliums.

Nicht nur den Missionaren, uns allen ist die Sorge für die Weitergabe des Glaubens aufgegeben, „damit sie — überall in der Welt — auch morgen glauben können.“ Aus dieser Sorge heraus soll es uns gerade im Jubiläumsjahr unserer Erzdiözese ein besonderes Anliegen sein, der Ausbreitung des Glaubens bis an die Grenzen der Erde zu dienen.

Lassen Sie mich deshalb zum diesjährigen Pfingstfest Ihren Blick auf das Bistum Atakpamé, die jüngste Diözese der afrikanischen Republik Togo, lenken. Das Bistum Atakpamé ist mit 18 000 qkm Fläche etwas größer als unsere Erzdiözese. Bei 341 538 Einwohnern zählt es jedoch nur 82 213 Katholiken in 11 Pfarreien; 6 einheimische und 15 ausländische Priester sind mit der Seelsorge in dem großen Gebiet beauftragt.

Die Pfarr- und Kathedralkirche des Bistums ist 1907 von deutschen Missionaren errichtet worden. Trotz einer späteren Vergrößerung bietet sie nur 400 Gläubigen Platz. Sie befindet sich inzwischen allerdings in einem so schlechten baulichen Zustand, daß nur noch durch einen Neubau Abhilfe geschaffen werden kann. Die Katholiken der Diözese leben in großer Armut. Aus eigener Kraft werden sie die notwendigen Mittel nicht aufbringen können. „Wir zählen auf Sie“, schreibt deshalb der einheimische Bischof von Atakpamé, der erst im vergangenen Jahr die Sorge für dieses Bistum übernommen hat. „Wir wenden uns mit einem SOS-Ruf an unsere Brüder von Freiburg . . . Kommen Sie uns zu Hilfe um der Liebe Christi willen.“

Es geht darum, daß die 15 000 Gläubigen der Stadt Atakpamé eine Kirche erhalten und daß einer ganzen Diözese ein geistlicher Mittelpunkt geschenkt wird, um den herum Leben wachsen kann.

Die meisten Gemeinden unserer Erzdiözese haben in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg ihre Pfarrkirche von Grund auf renoviert oder sahen sich zu einem Neubau veranlaßt. So wissen Sie alle aus eigener Erfahrung, was es für eine Gemeinde bedeutet, ein Gotteshaus zu haben, in dem sie sich zur Feier der hl. Eucharistie versammelt und in dem die Gläubigen im stillen Gebet Kraft für ein Leben aus dem Glauben schöpfen können.

Ich bitte Sie deshalb sehr herzlich um Ihre Gabe, damit wir die Erwartungen unserer Brüder und Schwestern in Atakpamé nicht enttäuschen. Schon heute danke ich Ihnen allen für Ihre hochherzige Bereitschaft zur Hilfe, die Sie bereits bei vielen Gelegenheiten unter Beweis gestellt haben, und grüße Sie mit herzlichen Segenswünschen zum bevorstehenden Pfingstfest als

Ihr

Lemmann,
Erzbischof

Das vorstehende Hirtenwort des Herrn Erzbischofs ist am Sonntag, dem 22. Mai 1977, in geeigneter Weise den Gläubigen bekanntzugeben.

In allen Pfarr- und Kuratiekirchen, in allen öffentlichen und halböffentlichen Kapellen sowie in den Klosterkirchen ist am hl. Pfingstfest die angeordnete Kollekte als einzige Kollekte durchzuführen.

Der Ertrag dieser Kollekte ist ohne jeden Abzug in der üblichen Weise an die Erzb. Kollektur, Freiburg, PSK Klrh Nr. 2379-755 mit dem Vermerk „Pfingstkollekte 1977“ einzusenden.

Sperrfrist für Funk und Presse: 22. Mai 1977, 8.00 Uhr.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 69

Wahlordnung für den Priesterrat im Erzbistum Freiburg

1. Wahl der Vertreter der Pfarrer, Pfarrverweser, Pfarrkuraten:
Aktives und passives Wahlrecht haben alle im

Erzbistum inkardinierten Priester; ferner alle Weltpriester, die in der Erzdiözese nicht inkardiniert sind, jedoch in der Erzdiözese als Seelsorger wirken, oder vor ihrer Pensionierung in der Erzdiözese eine Seelsorgestelle inne hatten.

Jede der 9 kirchlichen Regionen wählt je einen Geistlichen für den Priesterrat. Scheidet ein gewählter Vertreter der Region von Ablauf der Amtszeit aus dem Priesterrat aus, rückt derjenige Geistliche nach, der bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat.

Die Regionen sind:

Odenwald/Tauber: Buchen, Lauda, Mosbach, Tauberbischofsheim.

Unterer Neckar: Heidelberg, Kraichgau, Mannheim, Weinheim.

Mittlerer Oberrhein/Pforzheim: Baden-Baden, Bretten, Bruchsal, Ettlingen, Karlsruhe, Murgtal, Philippsburg, Pforzheim.

Ortenau: Acher-Renchtal, Kinzigtal, Lahr, Offenburg.

Breisgau/Hochschwarzwald: Breisach-Endingen, Freiburg, Neuenburg, Neustadt, Waldkirch.

Höchrhein: Säckingen, Waldshut, Wiesental, Wutachtal.

Schwarzwald/Baar: Donaueschingen, Villingen.

Bodensee: Östlicher Hegau, Westlicher Hegau, Konstanz, Linzgau.

Hohenzollern/Meßkirch: Sigmaringen, Zollern, Meßkirch.

2. Wahlvorgang: Die Pfarrer jedes Dekanates wählen aus ihrer Region einen Kandidaten für den Priesterrat. Mit der Durchführung der Wahl beauftragen wir den Dekan des Kapitels. Er teilt die Namen der gewählten Kandidaten dem zuständigen Regionaldekan mit.

Aus den von den einzelnen Dekanaten benannten Kandidaten wählen die Pfarrer der Region ihren Vertreter in den Priesterrat. Mit der Durchführung dieser Wahl beauftragen wir die Regionaldekane. Ist der Regionaldekan als Kandidat vorgeschlagen, leitet der dienstälteste Dekan der Region die Wahl.

3. Die Vikare wählen durch Briefwahl 2 Vertreter für den Priesterrat. Die Auszählung nimmt eine Wahlkommission vor, der der Personalreferent im Erzb. Ordinariat und 2 Vikare angehören.

4. Die Mitglieder der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg wählen ihren Vertreter für den Priesterrat. Der Dekan der Fakultät teilt den Namen des Gewählten dem Erzbischof mit.

5. Die hauptamtlichen Religionslehrer wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Priesterrat. Mit der Durchführung der Wahl beauftragen wir den Vorsitzenden des Fachverbandes der katholischen Religionslehrer in der Erzdiözese Freiburg.
6. Die Ordenspriester wählen aus ihrer Mitte zwei Vertreter für den Priesterrat. Aktives und passives Wahlrecht haben alle Ordenspriester, die in der Erzdiözese wohnen und in ihr geistlichen Dienst versehen. Mit der Durchführung der Wahl beauftragen wir den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Ordensobern in der Erzdiözese Freiburg.
7. Alle Wahlen können durch Briefwahl erfolgen. Für die Wahlen gelten folgende Bestimmungen: Gewählt ist, wer in der 1. Abstimmung die absolute Mehrheit, in der 2. Abstimmung die relative Mehrheit erreicht hat.
8. Über die Wahlen in der Region und nach den Ziffern 3/5/6 ist ein Protokoll zu fertigen und das Wahlergebnis bis zum 20. Juni 1977 dem Erzb. Ordinariat mitzuteilen.

Freiburg i. Br., den 5. Mai 1977

Lemmann,

Erzbischof

Nr. 70

Umpfarrung der Filiale Grünwald von Lenzkirch-Kappel nach Lenzkirch, St. Nikolaus

Nach Anhören des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald trennen Wir hiermit mit Wirkung vom 1. Juli 1977 die Filiale Grünwald von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Lenzkirch-Kappel, St. Gallus, los und teilen diese der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Lenzkirch, St. Nikolaus, zu.

Freiburg i. Br., den 28. April 1977

Lemmann,

Erzbischof

Nr. 71

Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Neckargemünd

Für die Katholiken der Pfarrkuratie St. Franziskus in Neckargemünd errichten Wir unter gleichzeitiger Lostrennung von der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Nepomuk in Neckargemünd mit Wirkung vom 1. Januar 1976 die selbständige rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde St. Franziskus (von Assisi) in Neckargemünd.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Entschließung vom 29. April 1977 Ki 6206/281 gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz) vom 18. Dezember 1969 (Ges. Bl. 1970 S. 1) die staatliche Anerkennung ausgesprochen.

Freiburg i. Br., den 5. Mai 1977

Lemmann,

Erzbischof

Nr. 72

Ord. 20. 4. 77

Beschäftigung von Praktikanten in kirchlichen Dienststellen

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat mit Rundschreiben vom 23. November 1975 AZ.: P 7830 — 2/75/I/Kl die Zahlung von Ausbildungsbeihilfen für Praktika von Studierenden der Fachhochschulen neu geregelt.

Die Regelung hat folgenden Wortlaut:

1. „Nach einer Reihe von Ausbildungsbestimmungen haben Schüler und Studenten von Fachschulen bzw. Fachhochschulen, wissenschaftlichen Hochschulen usw. vor oder während des Besuchs einer der vorstehend genannten Bildungseinrichtungen eine bestimmte praktische Tätigkeit nachzuweisen. Auch während dieser Zeit richtet sich ihre individuelle Ausbildungsförderung ausschließlich nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Ein Anspruch auf Vergütung oder sonstige Leistungen wie z. B.

Ersatz von Fahrkosten bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung besteht nicht.

2. Das Finanzministerium hat keine Bedenken, daß diese Personen auch weiterhin im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten während der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit im öffentlichen Dienst beschäftigt werden. Ausbildungsbeihilfen oder ähnliche Leistungen können diesen Beschäftigten ab sofort jedoch nicht mehr gewährt werden. Diese Personen können daher auch keine Zuwendungen in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages vom 12. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) mehr erhalten (vgl. auch Schnellbrief des Finanzministeriums vom 11. Februar 1974 Nr. III E 80 — 123/I/HP, GaBl. S. 193). Soweit an vorhandene Personen nach Maßgabe der bisher geltenden Regelungen Ausbildungsbeihilfen gezahlt worden sind, kann es für die Dauer dieser Beschäftigung im öffentlichen Dienst dabei verbleiben.“

Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese 1974 Nr. 24 (S. 23 ff.) tritt daher mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

An Stelle der bisherigen Vorschriften gelten für Praktika der genannten Art bei kirchlichen Stellen der Erzdiözese Freiburg folgende Vorschriften:

1. Nach Maßgabe der Arbeitsmöglichkeiten der jeweiligen kirchlichen Dienststelle können Praktikanten der in Nr. 1 des Schreibens des Finanzministeriums vom 25. November 1975 genannten Art beschäftigt werden. Die Beschäftigung bedarf, sofern sie bei Einrichtungen oder Dienststellen der Erzdiözese erfolgt, der Genehmigung des Erzb. Ordinariats.
2. Für Praktika, die nach der maßgeblichen Ausbildungsordnung eines oder mehrere Semester andauern, wird eine monatliche Ausbildungsbeihilfe von 96,— DM gezahlt. Beginnt oder endet das Praktikum während eines Kalendermonats, wird für diesen Monat die Ausbildungsbeihilfe anteilig gezahlt.
3. Über die versicherungsrechtliche Beurteilung von Praktikanten wurde bei der Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen des VDR und der BA am 22./23. September 1976 folgendes Ergebnis erzielt:

„Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sehen neben dem theoretischen Unterricht an Fachhoch-

schulen in der Regel die Ableistung einer praktischen Tätigkeit vor. Diese Praktika werden in einigen Fachrichtungen während des Studiums (als sogenannte Industrie- bzw. Praxissemester) zwischen zwei theoretischen Ausbildungsabschnitten in anderen Bereichen erst nach Beendigung des eigentlichen Studiums absolviert. Darüber hinaus wird in einigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Ableistung einer praktischen Tätigkeit auch als Voraussetzung für den Besuch einer Fachhochschule gefordert. Es ist die Frage gestellt worden, wie die von den Praktikanten ausgeübten Beschäftigungen versicherungsrechtlich zu beurteilen sind.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer unterliegen Praktikanten sofern das Praktikum im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird, der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Vorschriften der §§ 172 Abs. 1 Nr. 5 und 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG können auf Praktikanten nicht angewendet werden. Nach diesen Vorschriften kommt nämlich Versicherungsfreiheit lediglich für Werkstudenten (vgl. Punkt 2 der Niederschrift) in Betracht, weil unter Studium nur die eigentliche schulische Ausbildung zu verstehen ist, die unmittelbar durch die Fachhochschule vermittelt wird und somit vorwiegend theoretischer Art ist. Dem steht nach Ansicht der Besprechungsteilnehmer nicht entgegen, daß die Praktika hochschulrechtlich als Teil des Studiums deklariert werden und die betreffenden Personen während der Ableistung der Praktika immatrikuliert bleiben. Auch die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit von Nebenbeschäftigungen finden, da die Praktika der Berufsausbildung dienen und damit berufsmäßig ausgeübt werden, auf Praktikanten keine Anwendung. Abgesehen davon schließt § 168 Abs. 4 Nr. 3 RVO für den Bereich der Krankenversicherung ohnehin die Anwendung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit von Nebenbeschäftigungen auf solche Personen aus, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten.

Sofern den Praktikanten Arbeitsentgelt nicht gewährt wird, ist bei der Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung von einem fiktiven monatlichen Arbeitsentgelt von 30,— DM auszugehen.

Das Besprechungsergebnis vom 22./23. April 1970 (Punkt 1 der Niederschrift, DOK 1970

S. 457) zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Fachoberschülern bleibt unberührt.

Das Besprechungsergebnis ist spätestens vom 1. Januar 1977 an anzuwenden. Soweit bis dahin anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.“

Das Besprechungsergebnis findet im Bereich der Erzdiözese sofortige Anwendung.

Charismatische Erneuerung

„Die charismatische Gemeinde-Erneuerung ist eine Form der Evangelisation, in der die Christen aufgrund ihres gemeinsamen Priestertums einander durch persönliches Glaubenszeugnis zu einer unmittelbaren Begegnung mit Christus selbst hinführen. Ihr Kern sind missionarische Liturgie und Firmerneuerung.“ (Katholisch-charismatische Gemeinde-Erneuerung, Paderborn)

Das Referat Priesterweiterbildung bietet die Möglichkeit, in einem eigenen Kurs diese Bewegung kennenzulernen. Herr Professor DDr. Heribert Mühlen, Paderborn, wird den Kurs, der als eine Einheit zu betrachten ist, durchführen.

Beginn:

Sonntag, 12. Juni 1977, 18 Uhr

Ende:

Mittwoch, 15. Juni 1977, 17 Uhr.

Kosten:

Kursgebühr DM 35,—
(Übernachtung und Verpflegung im Haus der Kath. Akademie, Freiburg, Wintererstr. 1)

Tagungsort:

Kath. Akademie Freiburg

Anmeldungen bitte bis 31. 5. 1977 senden an:

Institut — Priesterweiterbildung
Wintererstraße 1, Postfach 947
7800 Freiburg

Studienfahrt zum Berg Athos

Trotz strenger Einreisebestimmungen steht in der Zeit vom 24. 7. bis 3. 8. 1977 die Einreise zur Mönchsrepublik Athos für eine kleine Gruppe offen. Dabei werden Großklöster, Mönchsdörfer, Ikonenmaler und Einsiedler besucht.

Für Freiwillige ist eine Gipfelbesteigung vorgesehen.

Auskunft und Anmeldung umgehend beim Verband Bildung und Erziehung, Landesverband Baden-Württemberg, Rektor Volker Hehn, 6941 Laidenbach/Bergstr., Sportplatzstraße 36, Tel. 06201/75143.

Wohnung für einen Geistlichen

Durch den Neubau eines Gemeindezentrums ist in Denzlingen die Wohnung des Pfarrers frei geworden. Die Wohnung im bisherigen Pfarrhaus wird einem Geistlichen angeboten. Das Haus ist renoviert, hat Zentralheizung, Garage und Garten.

Interessenten wenden sich bitte an das katholische Pfarramt, 7809 Denzlingen, Tel. 07666/4808.

Priesterexerzitien

Rottenburg

10.—14. Okt. P. Heinrich Puthen,
Schönstatt
Thema: „Trotz allem:
freut euch!“

Anmeldung: Schulungsheim Liebfrauenhöhe,
7407 Rottenburg 18 (Ergenzingen),
Tel. 07457/241/544

Altötting

4.—8. Juli P. Dr. Stefan Knobloch
OFMCap.
29. Aug.—2. Sept. P. Dr. Stefan Knobloch
OFMCap.
3.—7. Okt. P. Kosmas Wührer OFMCap.
14.—18. Nov. P. Gaudentius Walser OFMCap.

Anmeldung: Franziskushaus, Postfach 65,
8262 Altötting, Tel. 08671/6812

Beuron

27. Juni—1. Juli	P. Conrad Becherer OSB
25.—29. Juli	P. Conrad Becherer OSB
5.—9. Sept.	P. Conrad Becherer OSB
10.—14. Okt.	P. Conrad Becherer OSB
21.—25. Nov.	P. Conrad Becherer OSB

Anmeldung: Erzabtei St. Martin, 7792 Beuron,
Tel. 07466/401

Maria Laach

13.—17. Juni	P. Markus Wiskirchen OSB
17.—21. Okt.	P. Markus Wiskirchen OSB
21.—25. Nov.	P. Markus Wiskirchen OSB

Anmeldung: Gastpater, 5471 Maria Laach,
Tel. 02652/285 u. 286

Versetzung

11. Mai: Haas Alfred, Vikar in Meßkirch St. Martin, als Pfarrverweser nach Ostrach St. Pankratius, Dekanat Sigmaringen.

Im Herrn sind verschieden

3. Mai: Beichert Alois, Klinikpfarrer i. R. in Mudau-Steinbach, † in Heidelberg

Ziser Paul, res. Pfarrer von Rastatt-Plittersdorf, † in Freiburg i. Br.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat